

.....

Befreiung von der Präsenzpflcht für Landesbedienstete im Schuldienst, die mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht

Das Land Niedersachsen hat mit dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus getroffen. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass bei genauer Befolgung dieser Maßnahmen an den Schulen in Niedersachsen kein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem COVID-19-Virus besteht. Mit den angeordneten Hygienemaßnahmen kommen die Schulen in Niedersachsen ihrer Verpflichtung, Leib, Leben und die Gesundheit zu schützen, in einem ausreichenden Maße nach. Daher haben Landesbedienstete im Schuldienst, die mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, grundsätzlich ihrer Präsenzpflcht nachzukommen.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht von Landesbediensteten im Schuldienst, die mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, kommt daher erst in Betracht, wenn die oder der Landesbedienstete glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er in Ausübung des Dienstes im engen körperlichen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern steht und eigene Schutzmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichend erscheinen, um das Infektionsrisiko weitestgehend zu minimieren. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen:

Ein derartiger Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben werden:

1. Die oder der Landesbedienstete muss mit einem einer Risikogruppe angehörigen Kind in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zusammenwohnen. Die Zugehörigkeit zu der Risikogruppe ist zum Beispiel durch ein Attest glaubhaft zu machen. Als Kind gilt, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Unabhängig vom Lebensalter gilt die Regelung auch für Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen.
2. Zudem muss die oder der Landesbedienstete glaubhaft machen, dass sie oder er in Ausübung des Dienstes in einem engen körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern steht und eigene Schutzmaßnahmen (Schutzmaske) sowie die Schutzmaßnahmen der Schule nicht ausreichend sind, um das Infektionsrisiko weitestgehend zu minimieren. Soweit an der Schule auch im Unterricht Maskenpflcht besteht, kann hiervon nicht regelhaft ausgegangen werden.
- 3a. Zudem muss vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt werden, oder

3b. am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten (Landkreis, kreisfreie Stadt, Region Hannover) wurde eine Inzidenz von mindestens 35 erreicht.

Soweit ein derart besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, ist die oder Landesbedienstete von der Präsenzplicht zu befreien.

- im Fall der Nr. 3a für die Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt verhängten Maßnahme,
- im Fall der Nr. 3b für die Zeit, in welcher die Inzidenz von 35 erreicht oder überschritten wird sowie für die Dauer bis zu 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen (bei Gleichbleiben der Voraussetzungen ist kein neuer Antrag erforderlich).